

Kindergartenordnung für den Wald- und Naturkindergarten der Gemeinde Vörstetten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Vörstetten am 02.08.2021 folgende Satzung beschlossen:

Für die Arbeit im Wald- und Naturkindergarten der Gemeinde Vörstetten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

§1

Aufgaben

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsarbeit fördert er die körperliche, geistige, soziale und seelische Entwicklung des Kindes.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeitenden an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und der Wald- und Naturpädagogik sowie an den Inhalten des Orientierungsplans.

§2

Aufnahme und Betreuungszusage

1. Im Wald- und Naturkindergarten der Gemeinde Vörstetten werden grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, können in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen und den Eigenschaften der Wald- und Naturpädagogik bedingten Umständen Rechnung getragen werden kann.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Kindergartenleitung im Rahmen der vom Träger festgesetzten Grundsätze. Bei voller Belegung oder sonstigen Engpässen entscheidet der Träger im Benehmen mit der Kindergartenleitung oder der pädagogischen Fachkräfte. In diesen Fällen werden Kinder aus Vörstetten entsprechend ihres Alters vorrangig aufgenommen.
4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Wald- und Naturkindergarten ärztlich untersucht werden. Die Gesundheit des Kindes ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vor Aufnahme des Kindes nachzuweisen. Es wird empfohlen, von der nach § 26 SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Berechtigungsscheine werden von der zuständigen Krankenkasse ausgestellt.
5. Die Aufnahme des Kindes kann erst nach Unterzeichnung des Anmeldebogens, der Erklärungen über meldepflichtige Krankheiten und über die Kenntnisnahme der Kindergartenordnung, sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, erfolgen.

6. Eine verbindliche Zusage erfolgt frühestens 3 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn.

§ 3

Abmeldung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Leitung zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.

§ 4

Ausschluss

Sofern ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt den Waldkindergarten nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Elternpflichten möglich (z.B. wiederholte Verstöße gegen § 5 Ziffer 5). Wird der nach § 7 Abs. 1 zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

§ 5

Besuch des Kindergartens – Öffnungszeiten.

1. Das Kindergartenjahr beginnt nach den Sommerferien (ca. 1. September)
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Gruppen- bzw. Kindergartenleitung zu benachrichtigen.
4. Der Wald –und Naturkindergarten ist regelmäßig, Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Ferien von 7:30 – 14:30 Uhr geöffnet.
5. Die Bringzeit für die Kinder endet um 9:00 Uhr. Sie sind pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen.
6. Treffpunkt der Kindergartengruppe ist der Waldbauwagen „Am Sportplatz 6“. Hier werden die Kinder zu den Schlusszeiten wieder abgeholt.
7. Besuche und Gespräche mit den Fachkräften sollen möglichst nur am Nachmittag nach Terminabsprache stattfinden.

§ 6

Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

1. Die Ferien und sonstige Schließtage (z.B. Personalversammlung, ganztägige Fortbildungen des gesamten Teams u.a.) werden vom Träger der Kindergärten in Absprache mit den Leitungen und den Mitarbeitenden festgelegt und den Eltern mindesten vier Wochen im Voraus mitgeteilt.
2. Muss der Kindergarten aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon so früh als möglich unterrichtet.
3. Die Fachkräfte nehmen an Fortbildungsveranstaltungen teil. Auch an besonderen Festen in der Gemeinde kann der Kindergarten/ Kinderkrippe ganz- oder halbtags geschlossen bleiben.
4. Im Sinne einer möglichst umfangreichen Betreuung wird sich der Träger bemühen, die Zahl der Schließtage möglichst gering zu halten.

§ 7

Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe nach Maßgabe der geltenden Entgeltordnung von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird.

§ 8

Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 (1) 8a) SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert:

Auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten; während des Aufenthalts im Kindergarten; während aller Veranstaltungen des Kindergartens; außerhalb des Kindergartens, innerhalb der Betreuungszeit (Spaziergang, Feste etc.).

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9

Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Erst nach einem Tag ohne Krankheitssymptome kann das Kind die Einrichtung wieder besuchen.

2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Covid 19, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, Kopfläusen) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

3. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

4. Im akuten Krankheitsfall sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind zeitnah in der Einrichtung abzuholen.

5. Im Wald- und Naturkindergarten werden täglich weite Strecken zu Fuß zurückgelegt und körperliche Aktivitäten durchgeführt. Sollten Einschränkungen des Bewegungsapparates vorliegen, z.B. durch Verletzungen, ist mit der Kindergartenleitung abzusprechen, ob ein Kindergartenbesuch möglich ist.

§ 10

Aufsicht

1. Während der Öffnungszeit des Kindergartens sind grundsätzlich die Gruppenleitungen und weiteren Fachkräfte für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.

2. Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit dem Verlassen desselben. Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem "ordnungsgemäßen" Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

3. Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Kindergartenleitung eine Erklärung zu übergeben.

4. Bei Festen oder Veranstaltungen in der Einrichtung, welche außerhalb der Betreuungszeit stattfinden, tragen die Eltern die Aufsichtspflicht für ihre Kinder.

§ 11

Ausstattung der Kinder

Jedes Kind soll von den Eltern mit einem eigenen Rucksack (mit Brustgurt), in welchen Vesperdose, Trinkflasche (mit kindgerechtem Verschluss), eine Sitzmatte und gegebenenfalls Regenkleidung passen, ausgestattet werden. Die Kinder brauchen festes Schuhwerk und täglich dem Wetter entsprechende Kleidung.

§ 12

Essensversorgung

Die Kinder erhalten im Kindergarten eine warme Mahlzeit. Diese wird inklusive Geschirrservice von einem Catering-Service geliefert. Die Teilnahme am Mittagessen ist freiwillig, die Anmeldung zum Mittagessen muss bei der Kindergartenleitung erfolgen.

§ 13

Elternarbeit

Die Eltern haben jährlich mindestens 20 Elternmitarbeitsstunden (ELMAR- Stunden) zu leisten. Die Umsetzung der Mitarbeitsstunden muss mit der Kindergartenleitung abgestimmt werden.

Die Eltern sind im Wechsel für die Bereitstellung von frischem Trinkwasser auf der öffentlichen Trinkwasserversorgung zuständig. Hierfür werden stehen Kanister bereitgestellt, welche die Eltern morgens aufgefüllt zum Kindergarten mitbringen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Kindergartenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Vörstetten, den 03.08.2021

Lars Brügger
Bürgermeister



Hinweis:

Kindergartenordnung für den
Wald- und Naturkindergarten der Gemeinde Vörstetten



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.